



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

CH-3003 Bern, ESBK

Einschreiben (R)

EhlertZillig
z.H. RA lic. iur. D. Zillig
Mühlebachstrasse 77
Postfach 213
8008 Zürich



Referenz: ESBK-A-4F023501/8

Bern, 1. April 2026

Tel +41 58 463 12 04

Fax +41 58 463 12 06

521-2023/081 (alt: 62-2023-009)

Strafbescheid

vom 1. April 2026

der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK)

unter Mitwirkung von:

Fabio Abate (Präsident),

Adrian Amstutz (Vizepräsident), Cathrine Konopatsch, Anna-Maria Sani und Maurice Tornay
(Kommissionsmitglieder)

im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 521-2023/081 (alt: 62-2023-009)

gegen

A. _____

verteidigt durch RA lic. iur. Dominik Zillig, EhlerZillig, Mühlebachstrasse 77, Postfach 213,
8008 Zürich

wegen

Vergehen gegen das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51)

in Anwendung der Artikel

- 130 Absatz 1 Buchstabe a BGS;
- 2, 9, 31, 62 ff. und 94 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0);
- 12, 34 ff., 46, 47 ff., 49 und 333 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0); und
- 10 und 139 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0);

sowie gestützt auf das unwidersprochene Schlussprotokoll vom 16. Dezember 2025.

Die ESBK stellt fest:

A. hat im Lokal ..., im Zeitraum vom 27. Januar 2023 auf den 28. Januar 2023,

- als Lokalverantwortlicher des Lokals ... die genannten Räumlichkeiten sowie die für die Durchführung des Spielbankenspiels «Texas Hold'em Poker» erforderlichen Spielutensilien zur Verfügung gestellt,
- wobei eine unbekannte Person in diesen Räumlichkeiten das Spielbankenspiel «Texas Hold'em Poker» mit einem Geldeinsatz von CHF 1'000.00 durchführte;
- wobei er den Spielablauf gekannt und im Wissen um die fehlende Konzession sowie mit dem Willen gehandelt hat, das Anbieten der Pokerspiele dennoch zu ermöglichen, was auch Ziel seines Handelns war;
- und damit wissentlich und willentlich Spielbankenspiele zur Verfügung gestellt hat, ohne im Besitz der erforderlichen Konzession zu sein.

A. hat somit Spielbankenspiele, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen, zur Verfügung gestellt und damit gegen das Geldspielgesetz gemäss Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a BGS verstossen.

und verfügt:

1. A. wird eines Vergehens gegen das Geldspielgesetz im Sinne von Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a BGS für schuldig befunden.
2. Der mit Strafbescheid der ESBK vom 25. Mai 2022 bedingt ausgesprochene Vollzug der Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 60.00 wird widerrufen.
3. A. wird unter Einbezug der mit Strafbescheid der ESBK vom 25. Mai 2022 bedingt ausgesprochenen und nunmehr zu vollziehenden Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 60.00 im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 1'350.00, verurteilt.
4. Die am 28. Januar 2023 bei A. beschlagnahmten Gelder aus der Bauchtasche in der Höhe von CHF 7'430.00 werden aus der Beschlagnahme entlassen und mit der Geldstrafe in der Höhe von CHF 1'350.00 und den Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'230.00 verrechnet.
5. Diese Verurteilung wird im Strafregister eingetragen.
6. Die anteilmässigen Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 1'230.00 (Spruchgebühr CHF 1'200.00 und Schreibgebühr CHF 30.00) werden A. auferlegt.
7. Nach Verrechnung der aus der Beschlagnahme entlassenen Gelder in der Höhe von CHF 7'430.00 mit der Geldstrafe von CHF 1'350.00 und den Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'230.00 wird A. CHF 4'850.00 zurückerstattet.

A. wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt Rechtskraft des vorliegenden Entscheides angesetzt, um dem Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission die Kontoverbindung (IBAN-Nummer) für die Rückerstattung bekannt zu geben.

8. Zugestellt an:

- A.

p. Adr. RA lic. iur. Dominik Zillig, EhlertZillig, Mühlebachstrasse 77, Postfach 213, 8008 Zürich

9. Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Schweizerisches Strafregister
- ...

Kurzbegründung zu Dispositivziffer 4:

Der mit Strafbescheid der ESBK vom 25. Mai 2022 bedingt ausgesprochene Vollzug der Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 60.00 ist zu widerrufen, da die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug nachträglich klarerweise entfallen sind.

A. hat während laufender Probezeit erneut delinquent und damit gezeigt, dass er sich von der gewährten Strafaussetzung nicht beeindruckt liess. Die bedingte Strafe sollte ihm als ernsthafte Warnung dienen. Stattdessen setzte er sein strafbares Verhalten fort.

Die dem bedingten Vollzug zugrunde gelegte günstige Legalprognose hat sich nachträglich als unzutreffend erwiesen. A. delinquent während laufender Probezeit erneut und bestätigte damit seine anhaltende Rückfallneigung. Frühere Sanktionen, einschliesslich unbedingt vollziehbarer Geldstrafen, vermochten keine nachhaltige spezialpräventive Wirkung zu entfalten. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für ein weiteres Entgegenkommen nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Strafbescheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erheben (Art. 67 VStrR). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 VwVG). Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltung (ESBK, Eigerplatz 1, 3003 Bern) einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 68 VStrR).

Auf Antrag oder mit Zustimmung der einsprechenden Person kann die Verwaltung eine Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht behandeln (Art. 71 VStrR).

Eidgenössische Spielbankenkommission

Fabio Abate
Präsident